

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung kann Mitglied des Vereins werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die nachfolgend aufgeführte Beitragsordnung dient zur Vereinfachung des Verwaltungs- und Beitragseinzugsverfahrens.
- (2) Mit Vollendung des 14. Lebensjahres bezahlt ein selbstständiges Mitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres den ermäßigten Mitgliederbeitrag – Stand April 2023: 12,00 EUR.
- (3) Mit Vollendung des 21. Lebensjahres bezahlt das Mitglied den normalen Mitgliederbeitrag – Stand April 2023: 42,00 EUR. Bezieht das Mitglied kein eigenes Einkommen oder besteht ein sonstiger Härtefall oder befindet sich das Mitglied in erster Berufsausbildung oder im Studium kann auf Antrag für zwei weitere Jahre die Bezahlung des ermäßigten Mitgliederbeitrags bewilligt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Kassier zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Kassier. Der Antrag kann mehrfach gestellt werden, jedoch maximal dreifach.
- (4) Familienmitglieder können verheiratete oder verpartnerte Paare werden sowie deren Kinder bis zur Vollendung von deren jeweiligem 18. Lebensjahr. Die volljährigen Mitglieder bezahlen für sich und deren Kinder den ermäßigten Familienmitgliederbeitrag – Stand April 2023: 65,00 EUR.
- (5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Mitgliedschaft eines Kindes in Familienmitgliedschaft im Verein rückwirkend, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein selbstständiger Mitgliedschaftsantrag gestellt wird. Hierzu wird der Kassier innerhalb dieser Frist das betreffende Mitglied schriftlich informieren und einen Mitgliedschaftsantrag übersenden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni fällig und ist bis zu diesem Termin zu überweisen oder wird bis zu diesem Termin vom Kassier eingezogen.
- (7) Beitragsfreiheit ist nur mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.
- (8) Die Beitragsordnung wurde in der Ausschusssitzung am 14. Oktober 2015 beschlossen und in der Ausschusssitzung am 12. April 2023 aktualisiert.